

## Ausgleichszahlung Dorsch 2021 Ostsee

Die Anträge auf Ausgleichszahlung 2021 sind über die zuständige Fischereiaufsicht spätestens am **07.12.2020** zu stellen, wenn die Liegezeit Januar beginnt, ansonsten einen Monat vor Beginn der Liegezeit.

### Zu beachten sind die zusätzlichen Regelungen des Haushaltserlasses des BMEL:

- Förderfähig sind nur Ostseebetriebe ab 8m Lúa mit Dorschquote in ICES - Untergebieten 22-24 (nur organisierte Haupterwerbsbetriebe), Prämienhöhe wird berechnet aus der Quotenzuweisung für den Betrieb zum Stichtag 30.12.2016 und aus einem Sockelbetrag auf Grundlage eines festgelegten Tagessatzes/ Fahrzeuggröße (BRZ).
- Fanggeräte sind während der Liegezeiten „unbenutzbar“ zu machen, z.B. Bundgarne sind auf „nicht fängig zu stellen“ (Fangkammern sind hochzubinden), alle anderen Fanggeräte sind aus dem Wasser zu nehmen.
- Die Einstellung der Fischerei mit allen Fahrzeugen des Betriebes während dieser Zeit ist sicher zu stellen (auch Fahrzeuge, an denen der Fischer beteiligt ist).
- Die Liegezeit ist von 0 bis 24 Uhr.
- Von der Förderung sind Zeiträume ausgeschlossen, in denen das Fahrzeug wegen Reparaturmaßnahmen einschließlich garantiebedingter Werftliegezeiten oder sonstiger Umstände zum Zwecke der Fischerei nicht einsetzbar gewesen ist.
- Mit Antragstellung ist zusätzlich ein Fang- und Stillliegeplan 2021 (gem. Vordruck) vorzulegen.
- Die Stilllegung muss im Zeitraum 01. Jan. bis 31. Januar und vom 01. April bis 14. Mai 2021 erfolgen. Die Vergütung wird für max. 30 Liegetage (je 10 Tageblöcke) gewährt,
- Der Auszahlungsantrag für die Ausgleichszahlung ist nach Beendigung des letzten 10 Tage Blocks zu stellen.
- Die Unterstützung nach Artikel 33 der VO (EU) Nr. 508/2014 darf für höchstens **sechs Monate** (180 Tage) pro Fischereifahrzeug gewährt werden. Wird die genannte Höchstgrenze bei dieser Stilllegemaßnahme erreicht, werden Tagessätze bis zur Höchstgrenze gewährt und die Vergütung anteilig zur Anzahl der gewährten Tagessätze berechnet. Die Dauer der Stilllegung aller Fahrzeuge des Betriebes beschränkt sich in diesen Fällen auf die Tage, für die eine Unterstützung gewährt wird. In der restlichen Zeit des 30-Tageszeitraumes darf eine Fischerei gemäß der Bekanntmachung der BLE vom 28.10.2020, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. wäre die Fischerei mit einem Fahrzeug unter 8 m Lúa zulässig).

### Neu ist:

- Der Zeitraum der Stilllegung endet mit dem Tag 14.Mai 2021.
- Die Unterstützung wird bis zu 3 Zehntageblöcke gewährt. Die geförderte Stilllegung kann für 10, 20 oder 30 Tage in Anspruch genommen werden. Wenn man die Förderung nicht für die vollen 30 Tage in Anspruch nimmt/in Anspruch nehmen kann, gilt unabhängig davon, dass nach BLE Bekanntmachung in jedem Fall die Dorschfischerei für die vollen 30 Tage einzustellen ist.
- Betrieben, die mit Ihrem Fahrzeug die Höchstzahl von 6 Monaten erreicht haben, können **bei Vorliegen eines Zweitfahrzeuges mit Dorschquote** die Unterstützungsleistung für nicht von dem prämierten Fahrzeug in Anspruch genommene Stillliegetage, gesamt höchstens 30 Tage, gewährt werden. Hierbei wird nur der Tagessatz für das Fahrzeug gewährt. Eine zusätzliche Vergütung auf Grundlage der für alle Fischereifahrzeuge des Betriebes zugewiesenen Dorschquote im Jahr 2016 wird nicht gewährt. Es gilt auch hier die Fahrzeugmindestlänge von über alles 8 m. (Fang- und Liegeplan ist erforderlich)

Bei Bedarf kann die Anzahl der bislang erreichten Tage mit gewährter Vergütung im OP EMFF bei der Behörde in Flintbek unter Tel. 04347-704-358 oder 318 gerne hinterfragt werden.

**Wichtiger Hinweis: Die Möglichkeit, Zuwendungen zu gewähren, wird nach Prüfung des schriftlichen Antrages und auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Bescheides gültigen Förderbestimmungen und vorbehaltlich der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ergehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Ausgleichszahlung besteht nicht.**